

Richtlinie zur Hausarztwoche des Kreises Viersen

Stand: 01.06.2025

Das Ziel

Der Kreis Viersen unterstützt im Rahmen der Hausarztwoche Ärztinnen und Ärzte, die den Hausarztberuf in einer kassenärztlichen Hausarztpraxis im Kreisgebiet kennenlernen möchten. Im Rahmen der Hausarztwoche ist es möglich:

- umfassende Informationen und Einblicke zum Arbeitsalltag in einer kassenärztlichen Hausarztpraxis zu erhalten,
- das Praxisteam, die Praxisräume und das Arbeitsumfeld sowie die Abläufe kennenzulernen,
- wichtige Informationen und Grundlagen (Abrechnung, IT etc.) zum Betrieb einer Hausarztpraxis kennenzulernen.

Der Kreis Viersen stellt dafür Fördermittel zur Verfügung, die von der Antragstellerin / dem Antragsteller für die Hausarztwoche in einer Hausarztpraxis im Kreis Viersen beantragt werden können.

Die Förderung

Die Förderhöhe beträgt 250 Euro pro Woche (fünf zusammenhängende Werktage) je Antragstellerin / Antragsteller. Eine anteilige Förderung ist nicht möglich.

Die Gewährung der Zuwendung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Daher kann aus bereits gewährten Zuwendungen nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden. Je Antragstellerin / Antragsteller kann nur eine Hausarztwoche gewährt werden.

Der Kreis Viersen behält sich vor, weitere Bedingungen an die Gewährung der Hausarztwoche zu knüpfen.

Die Förderung wird nach Eingang der „Bestätigung über die Durchführung der Hausarztwoche des Kreises Viersen“ direkt an die Antragstellerin / den Antragsteller ausgezahlt.

Die Voraussetzungen

PraxisinhaberIn / Praxisinhaber

Die antragstellende Praxis muss folgende Kriterien erfüllen:

- Die Praxis nimmt an der hausärztlichen Versorgung teil und befindet sich im Kreis Viersen.
- Die PraxisinhaberIn / der Praxisinhaber muss während der Hausarztwoche in der Praxis anwesend sein und die Antragstellerin / den Antragsteller persönlich betreuen.

- Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber übernimmt rechtlich die alleinige Verantwortung für die Hausarztwoche.
- Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber ist nicht im ersten oder zweiten Grad mit der Antragstellerin/ dem Antragsteller verwandt.
- Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber verpflichtet sich, nach Beendigung der Hausarztwoche eine Bestätigung über die Durchführung beim Kreis Viersen einzureichen.

Interessentin/ Interessent

Die Interessentin/ der Interessent muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Approbation als Ärztin oder Arzt.
- Die Hausarztwoche muss fünf zusammenhängende Werktage umfassen
- Die Antragstellerin / den Antragsteller darf nicht bereits in einer Hausarztpraxis beschäftigt gewesen sein (ausgenommen sind Famulaturen und Praktika während des Medizinstudiums).

Die Antragstellung

Eine Förderung ist nur auf Antrag beim Kreis Viersen möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das für die Förderung zur Verfügung stehende Finanzvolumen auf die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt ist. Der Kreis Viersen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über Fördermaßnahmen.

Der „Antrag auf Förderung einer Hausarztwoche im Kreis Viersen“ ist vor Aufnahme der Hausarztwoche schriftlich beim Kreis Viersen über den Online-Antrag zu stellen.

Folgende Unterlagen sind zur Antragstellung einzureichen:

1. ausgefüllter und unterzeichneter Antrag auf Gewährung von Fördermitteln
2. Kopie der Approbationsurkunde der Antragstellerin / des Antragstellers

Nach der Antragstellung werden die Voraussetzungen eingängig und auf den Einzelfall bezogen anhand der eingereichten Unterlagen geprüft. Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn dem Kreis Viersen alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist unter Verwendung des vom Kreis Viersen hierfür vorgesehenen Online-Formulares zu stellen, aus dem sich ergibt, welche Unterlagen und Nachweise vorzulegen sind. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung haben können, dem Kreis Viersen unverzüglich mitzuteilen.

Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für eine Förderung vorliegen, aber nur eine begrenzte Anzahl an Fördermaßnahmen besteht oder nicht in ausreichendem Umfang Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragseingangs über die Gewährung der Förderung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender Haushaltsmittel kann ggf. auch eine anteilige Förderung erfolgen. Der Kreis Viersen behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu

treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahme.

Die schriftliche Bewilligung einer Fördermaßnahme regelt die näheren Einzelheiten der Förderung (Zeitpunkt der Zahlung, ergänzende Nachweise, Verpflichtung zur Mitteilung über Änderung der Verhältnisse etc.). Die Bewilligung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

Die Fördersumme wird nach Eingang der „Bestätigung über die Durchführung der Hausarztwoche des Kreises Viersen“ an die Antragstellerin / den Antragsteller ausgezahlt. Die Bestätigung sowie die Einwilligungserklärung zum Datenschutz sind von der Praxisinhaberin / vom Praxisinhaber zu unterschreiben und spätestens acht Wochen nach der Absolvierung der Hausarztwoche per E-Mail bei der Ärztescoutin einzureichen. Die Dokumente werden der Antragstellenden / dem Antragstellenden mit dem Zuwendungsbescheid bei Zusage der Förderung zur Verfügung gestellt.

Kontakt:

Ärzttescoutin
Laura Otten
Tel: 02162/39-2141
E-Mail: laura.otten@kreis-viersen.de

Die Bewilligung/ Ablehnung

Die Bewilligung oder Ablehnung erfolgt durch Bescheid.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf.

Hinweis:

Weitere Informationen können der Internetseite www.justiz.de entnommen werden.